

# Vertragskommission Saarland – SGB XII

## Beschluss (Umlaufverfahren)

### **Lineare Erhöhung von Vergütungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII für das Jahr 2022**

#### **Die Vertragskommission Saarland – SGB XII beschließt:**

Die Vergütungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel SGB XII werden für das Jahr 2022 unter folgenden Maßgaben linear erhöht<sup>1</sup>:

1. Die zum 31. Dezember 2021 geltenden Grund- und Maßnahmepauschalen der Vergütungen werden wie folgt erhöht:

<b>Leistungs- typ</b>	<b>Leistungsbezeichnung</b>	<b>Erhöhung zum 01.01.2022</b>
1	Aufsuchende Hilfe / Straßensozialarbeit	2,15%
2	Tagesstrukturierendes Angebot ohne Notschlafstelle	2,15%
3	Tagesstrukturierende Angebot mit Notschlafstelle	2,15%
4	Ambulant betreutes Wohnen	2,15%
6	Hilfen für Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind – mit internem tagesstrukturierendem Angebot	2,16%

---

<sup>1</sup> Für das Jahr 2022 liegt eine Personalkostensteigerung von 2,14% und eine Sachkostensteigerung von 2,23% zugrunde.

2. Die anteilige Berechnung des Verhältnisses von Personal- zu Sachkosten wird wie folgt vorgenommen:

	<b>Personalkosten</b>	<b>Sachkosten</b>
Ambulante Hilfen	90 %	10 %
Stationäre Leistungen	80 %	20 %

3. Die lineare Erhöhung gilt nicht für Vergütungen, deren Vereinbarungszeitraum über den 31. Dezember 2021 hinaus gilt. Für Vereinbarungen, die im Laufe des Jahres 2022 auslaufen, findet auf Antrag des Leistungserbringers die Regelung nach Nr. 1 ab dem Ende des Vereinbarungszeitraumes Anwendung. Der Antrag muss vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums gestellt werden. Die lineare Erhöhung findet keine Anwendung auf Vergütungen, für die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung eine Aufforderung zur Neuverhandlung der Gesamtvergütung („Einzelverhandlung“) vorliegt und noch keine rechtswirksame Vereinbarung erfolgt ist. Die antragstellende Partei kann in diesem Fall bis **spätestens 23. Dezember 2021** (Eingangsdatum) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Vertragskommission den Antrag zurückziehen und der linearen Erhöhung zustimmen.
4. Die Vereinbarung hat eine **Laufzeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**. Davon unberührt bleiben Vereinbarungen zur Änderung der Vergütung auf Grund von Investitionsmaßnahmen, soweit der Maßnahme zuvor dem Grunde und der Höhe nach zugestimmt worden ist. Bei einer Änderung der Leistungsvereinbarung oder dem erstmaligen Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung ist jede Partei berechtigt, auch vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums zu einer Neuverhandlung der Vergütung aufzufordern.
5. Dieser Beschluss gilt nicht für Leistungen, für die ein Leistungserbringer oder der Kostenträger bis **spätestens 23. Dezember 2021** (Eingangsdatum) durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Vertragskommission Saarland – SGB XII der linearen Anpassung widersprochen und zu Einzelverhandlung aufgefordert hat.
6. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird auf der Grundlage dieses Beschlusses jedem Leistungserbringer eine entsprechende Vereinbarung über die Höhe der jeweiligen neuen Vergütung zukommen lassen.

Saarbrücken, 17. Dezember 2021



Alwin Blatt  
Vorsitzender der Vertragskommission